

Geschäftsordnung der Handballabteilung des TSV Hirsau 1879 e.V.



I. Allgemeines

§ 1 Vereins und Verbandszugehörigkeit

1. Die Handballabteilung ist eine Abteilung des Turn- und Sportvereins Hirsau 1879 e.V.
2. Die Abteilung ist Mitglied des Handballverbandes Württemberg, Bezirk VI Nagold.
3. Spielgemeinschaften mit einem anderen Verein bzw. Vereinen im Bereich der aktiven Mannschaften bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung, im Jugendbereich der des Abteilungsausschusses. Hierzu ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Abteilungsversammlung sind soweit sie der Zustimmung des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung bedürfen nicht nichtig. Sie werden jedoch erst mit der entsprechenden Zustimmung rechtskräftig.
2. Beschlüsse, die gegen die Satzung, Spiel- oder Rechtsordnung des maßgeblichen Handballverbands bzw. DHB oder des Vereins verstoßen sind nichtig. In Zweifelsfällen ist der Bezirksrechtswart anzurufen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Handballabteilung ist eine Mitgliedschaft im TSV Hirsau 1879 e.V.
2. Mitglieder sind alle Spieler und passiven Mitglieder der Abteilung. Hierüber ist vom Schriftführer der Handballabteilung und/oder Kassier des Hauptvereins ein Verzeichnis zu führen. Eine Mitgliedschaft ist stets anzunehmen, wenn ein gültiger Spielerpass vorhanden ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, eigenen Antrag bei passiven Mitglieder und Ausschluss durch den Ausschuss. Für einen Ausschluss ist die 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses erforderlich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Abteilung kann Abteilungsbeiträge verlangen. Ein solcher Antrag bedarf jedoch der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Abteilungsversammlung.

§ 5 Straf- und Bußgeldvorschriften

Der Ausschuss kann Straf- und Bußgeldvorschriften mit einer 2/3 - Mehrheit der Mitglieder erlassen.

II. Organe und Aufgaben

§ 6 Abteilungsversammlung

2. (1) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Neuwahlen sind im Rahmen der Abteilungsversammlung durchzuführen.

Im rotierenden System werden gewählt:
 - a1) Gruppe I: Abteilungsleiter, Jugendleiter, Schriftführer (stv. Pressewart), Präsident, (ungerade Jahre)
 - a2) Gruppe II: stellvertretende(r) Abteilungsleiter, Kassier, Wirtschaftsführer, (gerade Jahre)
2. (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Entscheidungsfindung können von Ausschuss Beisitzer berufen werden. Diese sind jährlich von der Abteilungsversammlung zu bestätigen.
3. Der Termin der Abteilungsversammlung ist rechtzeitig (14 Tage) im Mitteilungsblatt der Gemeinde und außerdem in der Tagespresse bekannt zu geben.
4. In der Abteilungsversammlung sind von allen Ressortleitern Berichte abzugeben.
5. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die volljährig sind.

§ 7 Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss besteht also aus:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) Dem Präsidenten,
 - d) Kassier
 - e) Wirtschaftsführer
 - f) Jugendleiter
 - g) Schriftführer

Eine Besetzung verschiedener Positionen in Personalunion ist möglich.

2. Ausschusssitzungen sind möglichst schriftlich, mindestens einmal im Quartal einzuberufen.
3. Im Ausschuss sind über sämtliche Angelegenheiten der Abteilung Beschlüsse zu fassen, soweit hierfür nicht die Abteilungsversammlung zuständig ist.
Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschriften sind bei der Kassenprüfung vorzulegen.
Sofern nichts anders beschlossen wird, sind im Ausschuss beratene Angelegenheiten und Beschlüsse vertraulich zu behandeln.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Geschäftsordnung der Handballabteilung des TSV Hirsau 1879 e.V.



5. Tritt ein Mitglied zurück, so kann vom Ausschuss ein Ersatzmitglied benannt werden, welches den entsprechenden Geschäftsbereich kommissarisch bis zur nächsten Wahl weiterführt.

Dies gilt nicht für den Abteilungsleiter; in diesem Fall ist innerhalb von sechs Wochen eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

§ 8 Abteilungsleiter

1. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Verein, dem Handballkreis, dem DHB, der Stadt und Behörden u. ä.
2. Sämtliche Schriftstücke an die unter Nr. 1 genannten Institutionen sind vom Abteilungsleiter zu unterschreiben, soweit diese nicht unter § 11 fallen.
3. Zur Aufgabenerfüllung ist eine Delegation oder Übertragung auf Stellvertreter oder Präsident möglich.

§ 9 Ressorts und ihre Besetzung

1. Die Handballabteilung wird in folgende Ressorts aufgliedert (siehe Anlage = Organigramm):

- a) Präsident
- b) Finanzen
- c) Bewirtung / Veranstaltungen
- d) Jugend
- e) Technische Kommission
- f) Öffentlichkeitsarbeit

2. Den Ressortleitern bleibt - nach Zustimmung des Ausschusses - vorbehalten, weitere Mitarbeiter zu berufen.

3. Den einzelnen Ressorts gehören (lt. Organigramm) folgende Mitarbeiter an:

- a) Präsident
- b) Finanzressort:
Finanzreferent, stv. Finanzreferent, Hallenkassier
- c) Bewirtungen / Veranstaltungen:
Wirtschaftsführer, stv. Wirtschaftsführer, Hallenbewirtung, 3 - 4 Beisitzer für Pfingsten
- d) Jugend:
Jugendleiter, stv. Jugendleiter, Jugendsprecher und mindestens 1 Betreuer pro Jugendmannschaft
- e) Technische Kommission (TK):
Spielleiter, Rechtswart (stv. Spielleiter), Männerwart, Frauenwart, Schiedsrichterobmann, Trainer Männer und Frauen
- f) Öffentlichkeitsarbeit :
Schriftführer, Pressewart, Mitarbeiter für Werbung und Marketing

Geschäftsordnung der Handballabteilung des TSV Hirsau 1879 e.V.



§ 10 Aufgaben der Ressorts und Funktionäre

1. Der (die) stv. Abteilungsleiter oder Präsident vertritt (vertreten) den Abteilungsleiter bei Verhinderung.
2. Sämtliche Rechtsangelegenheiten der Abteilung werden in der TK bearbeitet und in der nächstmöglichen Ausschusssitzung beraten.
3. Der Spielleiter ist zuständig für die Koordination des gesamten Spielbetriebes der aktiven Mannschaften. Er wird vom Frauenwart, der für den Spielbetrieb der weiblichen Aktiven zuständig ist, und vom Männerwart, der für den Spielbetrieb der männlichen Aktiven zuständig ist, unterstützt.
4. Die Jugendwarte sind zuständig für den Spielbetrieb innerhalb ihres Jugendbereiches.
5. Der Finanzreferent hat ein den Anforderungen des Vereins genügendes Kassenbuch zu führen und die Belege hierzu aufzubewahren. Grundsätzlich ist für jede Auszahlung ein Beschluss des Ausschusses erforderlich, es sei denn es handelt sich um allgemeine Kosten des Spielbetriebes. Dies sind Meldegelder, Hallenmieten für den Spielbetrieb, Fahrtkosten im Jugendspielbetrieb und Geldstrafen bis zu 50,- DM. Andere Rechnungen bedürfen vor ihrer Bezahlung der sachlichen Richtigstellung durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter oder des Präsidenten oder des betroffenen Ressortleiters mit Ausnahme des Finanzreferenten.
6. Alle Geldgeschäfte bzw. jeglicher Zahlungsverkehr wird über das Finanzressort abgewickelt.
7. Der Schriftführer hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der nächsten Ausschusssitzung zu verlesen.
8. Der Pressewart hat den Pressedienst insbesondere gegenüber dem Handballbezirk wahrzunehmen.
9. Der Mitarbeiter für Werbung und Marketing ist zuständig für Werbung und den Kontakt zu Sponsoren usw.
10. Im Jugendressort werden alle Angelegenheiten der Jugend abgewickelt, sofern nicht der Abteilungsausschuss zuständig ist.
11. Der (die) Jugendsprecher(in) vertreten im Jugendressort die Jugendlichen und sind auch Ansprechpartner für die Jugendlichen.
12. Im Ressort Bewirtungen/ Veranstaltungen werden die Hallenbewirtung, die Bewirtung anlässlich Veranstaltungen der Handballabteilung und die Bewirtung des Pfingstturniers abgewickelt.
13. Der Schiedsrichterobmann ist Ansprechperson für die Schiedsrichter und wickelt vereinsinterne Umbesetzungen usw. insbesondere gegenüber dem Bezirksschiedsrichterausschuss ab.
14. Der Präsident hat keinen gesondert ausgewiesenen Aufgabenbereich. Er wird für besondere Aufgaben vom Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Ausschuss eingesetzt und repräsentiert mit dem Abteilungsleiter die Abteilung.
Das Präsidentenamt kommt nur für einen Funktionär, dem außerordentliche Verdienste für die Abteilung zugeschrieben werden können, in Frage.

Geschäftsordnung der Handballabteilung des TSV Hirsau 1879 e.V.



§ 11 Spielersitzungen

Vom Spielleiter, Männer- oder Frauenwart und Jugendleiter sind regelmäßig Spielersitzungen durchzuführen. Neben dem Trainer, Betreuer, Spielführer, dem entsprechenden Wart ist dort soweit anwesend auch der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter stimmberechtigt. Der Abteilungsleiter ist über die Termine zu informieren, damit ein Mitglied der Abteilungsleitung an den Sitzungen teilnehmen kann.

§ 12 Jugendleiter , Frauenwart und Spielwart

Jugendleiter und Spielleiter handeln selbständig. Sie sind für den Rundenspielbetrieb, Freundschaftsspiele und der Teilnahme an Turnieren zuständig. Der diese Aufgaben betreffende Schriftverkehr ist grundsätzlich selbständig zu erledigen, über Turnierteilnahmen ist der Abteilungsleiter zu informieren; bei Turnieren im Ausland ist die Zustimmung des Abteilungsleiters erforderlich.

III. Schlußvorschriften

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kasse wird von den Kassenprüfern des Hauptvereins geprüft.

§ 14 Unterausschüsse

1. Für besondere Angelegenheiten, wie Turniere, Veranstaltungen usw. sind besondere Ausschüsse zu bilden.
2. Als ständiger Ausschuss wird der Pfingstausschuss gebildet.
Ihm gehören an:
Abteilungsleiter, stv. Abteilungsleiter, Präsident, Finanzressort, Ressort Bewirtungen/ Veranstaltungen und bei Bedarf Jugendleiter oder Spielleiter sowie der Schiedsrichterobmann.

§ 14 Beschlüsse

1. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsversammlung.
2. Soweit nach der Geschäftsordnung keine andere Mehrheit erforderlich ist, genügt jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Abteilungsversammlung am 12. Mai 2011 beschlossen und trat an diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25. April 1997 außer Kraft.